

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017 Version: 2  
Überarbeitet am: - Ersetzt Version: 1  
Gültig ab: 27.11.2017

---

## Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens.

### 1.1 Produktidentifikator

**Stoffname / Handelsname:** Anti-Hornhaut Tinktur  
**Index-Nr.:** Nicht verfügbar.  
**EG-Nr.:** Nicht verfügbar.  
**CAS-Nr.:** Nicht verfügbar.  
**REACH-Registrierungsnr.:** Nicht verfügbar.  
**Andere Bezeichnungen:** Nicht verfügbar.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Relevante identifizierte Verwendungen:** Keine identifiziert.  
**Verwendungen von denen abgeraten wird:** Keine identifiziert.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller / Lieferant:** Greppmayr GmbH  
**Adresse:** Gautingerstraße 40 A  
82061 Neuried / Germany  
**Telefon:** +49 (0)89 - 75969690  
**Telefax:** +49 (0)89 - 759696969  
**E-Mail:** info@greppmayr.de

### 1.4 Notrufnummer:

Herstellertelefon: +49 (0)89-75969690 (08:30 – 16:30)  
Vergiftungs-Informationen-Zentrale Freiburg Tel.: +49 (0)761 - 9240  
Feuerwehr 112 (Deutschland)  
Polizei 110 (Deutschland)

---

## Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  
Eye Dam. 1 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)  
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Piktogramm(e):



**Signalwort:** Gefahr

#### Gefahren bestimmende Komponenten für die Etikettierung:

**Gefahrenhinweise:** H318: Verursacht schwere Augenschäden.  
**Sicherheitshinweise:** P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.  
P280: Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.  
P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017 Version: 2  
Überarbeitet am: - Ersetzt Version: 1  
Gültig ab: 27.11.2017

Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.  
Weiter spülen.

**Weitere Kennzeichnungselemente:** Keine.

## 2.3 Sonstige Gefahren:

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angabe zu den Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Dieses Produkt ist ein Gemisch.

### 3.2 Gemische

**Stoffname:** 1,2-Propandiol  
**Index-Nr.:** -  
**EG-Nr.:** 200-338-0  
**CAS-Nr.:** 57-55-6  
**Molekulargewicht:** 76,09 g/mol  
**Formel:** C<sub>3</sub>H<sub>8</sub>O<sub>2</sub>  
**REACH-Registrierungsnummer:** Nicht verfügbar.  
**Anteil [%]** < 85%  
**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**  
Nicht eingestuft.

**Stoffname:** Salicylsäure  
**Index-Nr.:** -  
**EG-Nr.:** 200-712-3  
**CAS-Nr.:** 69-72-7  
**Molekulargewicht:** 138,12 g/mol  
**Formel:** C<sub>7</sub>H<sub>6</sub>O<sub>3</sub>  
**REACH-Registrierungsnummer:** Nicht verfügbar.  
**Anteil [%]** ≤ 15%  
**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**  
Akute Toxizität, Oral (Kategorie 4), H302  
Schwere Augenschädigung (Kategorie 1), H318

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

## Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Allgemeine Hinweise:** Bei Unwohlsein Arzt konsultieren. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.  
**Nach Einatmen:** Bei Einatmen, betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand, künstlich beatmen. Arzt konsultieren.  
**Nach Hautkontakt:** Mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren  
**Nach Augenkontakt:** Mindestens 15 Minuten mit viel Wasser gründlich ausspülen und bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017  
Überarbeitet am: -  
Gültig ab: 27.11.2017

Version: 2  
Ersetzt Version: 1

---

**Nach Verschlucken:** Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Mund mit Wasser ausspülen. Arzt konsultieren.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

1,2-Propandiol: Gastrointestinale Störungen, Übelkeit, Kopfweh, Erbrechen, Depression des Zentralnervensystems.  
Salicylsäure: Husten, Atemnot, Kopfweh, Übelkeit, Erbrechen

Leichte chronische Salicylatvergiftung wird als Salicylismus bezeichnet. Die Symptome schließen ein: Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, Hörschwierigkeiten, Sehschwäche, geistige Verwirrung, Mattigkeit, Schwindel, Schweißausbruch, Durst, Hyperventilation, Übelkeit, Erbrechen und gelegentlich Diarrhoe. Schwerere Salicylatvergiftung zeichnet sich durch ausgeprägte ZNS-Störungen (einschließlich allgemeine Konvulsionen und Koma), Hautausschlag und deutliche Änderungen des Säure-Basis-Gleichgewichts aus. Gemäß unseren Kenntnissen sind die chemischen, physikalischen und toxikologischen Eigenschaften nicht umfassend untersucht worden.

## 4.3 Hinweise auf ärztlichen Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

---

## Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

**Geeignet:** Wassersprühnebel, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

**Ungeeignet:** Sand, Brandpulver

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine identifiziert.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.  
Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

---

## Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe/Nebel/Gas nicht einatmen. Für angemessene Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Verunreinigte Flächen können rutschig sein.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen in die Kanalisation/Umgebung ist die zuständige, lokale Behörde zu benachrichtigen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen.

Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln.

Kleine Mengen (bis ca. 0,5 l) mit viel Wasser aufnehmen, Wasser in die Kanalisation entsorgen.

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017

Version: 2

Überarbeitet am: -

Ersetzt Version: 1

Gültig ab: 27.11.2017

---

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung siehe Abschnitt 13

---

## Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Nach Gebrauch die Hände waschen
- Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

#### Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Behälter dicht geschlossen halten

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

An einem Ort mit lösemittelbeständigem Boden oder auf einer Auffangwanne lagern, so dass bei Auslaufen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird.

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.

#### Allgemeine Hygienemaßnahmen

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem kühlen Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln aufbewahren. Vor Frost schützen.

Hygroskopisch. Lichtempfindlich.

**Lagerklasse (TRGS 510):** Brennbare Flüssigkeiten.

**Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** -

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

**Branchen- und sektorspezifische Leitlinien:** Keine Daten verfügbar.

---

## Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

**Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten**

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

---

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017  
Überarbeitet am: -  
Gültig ab: 27.11.2017

Version: 2  
Ersetzt Version: 1

## Augen-/Gesichtsschutz

Verwenden Sie zum Augenschutz nur Equipment, dass nach behördlichen Standards, wie NIOSH (US) oder EN 166 (EU) getestet und zugelassen wurde.

## Hautschutz

Mit Handschuhen arbeiten. Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden. Benutzen Sie eine geeignete Ausziehmethode (ohne die äußere Handschuhoberfläche zu berühren), um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Entsorgung der kontaminierten Handschuhe nach Benutzung im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen und der guten Laborpraxis. Waschen und Trocknen der Hände.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

## Körperschutz

undurchlässige Schutzkleidung, Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

## Atemschutz

Kein Atemschutz notwendig. Bei störenden Emissionen Atemschutzmaske Typ OV/AG (US) oder ABEK (EU EN 14387) verwenden! Atemschutzgeräte und Komponenten müssen nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen sein.

## Überwachung der Umweltextposition

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

## Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig	Sensorisch
Farbe:	Farblos bis Hellgelb	Sensorisch
Geruch:	Charakteristisch	Sensorisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar.	
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar.	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar.	
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar.	
Flammpunkt:	Keine Daten verfügbar.	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar.	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Daten verfügbar.	
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar.	
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar.	
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar.	
relative Dichte:	Keine Daten verfügbar.	
Löslichkeit(en):	Keine Daten verfügbar.	
Verteilungskoeffizient: (n-Octanol/Wasser)	Keine Daten verfügbar.	
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.	
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.	
Viskosität:	Keine Daten verfügbar.	
explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar.	
oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar.	

### 9.2 Sonstige Angaben

Relative Dampfdichte > 1 (Luft = 1).

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017 Version: 2  
Überarbeitet am: - Ersetzt Version: 1  
Gültig ab: 27.11.2017

---

## Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Reagiert mit Säuren und Laugen unter heftiger Wärmeentwicklung. Reagiert unter heftiger Wärmeentwicklung z.B. mit Halogenen, Laugen, Oxidationsmitteln, Metallen.  
Bei unkontrollierter Reaktion besteht Explosionsgefahr.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Elektrostatische Aufladung, Hitze, Flammen und Funken.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Metalle, starke Oxidationsmittel, starke Säuren und Laugen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Weitere Zersetzungsprodukte: Keine Daten verfügbar.  
Im Brandfall: Siehe Kapitel 5

---

## Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Es liegen keine toxikologischen Untersuchungen zu dem Gemisch vor.

### Akute Toxizität

#### 1,2-Propandiol, CAS-Nr.: 57-55-6

LD50 Oral - Ratte - 20.000 mg/kg

LD50 Haut - Kaninchen - 20.800 mg/kg

LD50 Intramuskulär - Ratte - 14 g/kg

LD50 Intravenös - Hund - 26 g/kg

LD50 Intraperitoneal - Ratte - 6.660 mg/kg

LD50 Subkutan - Ratte - 22.500 mg/kg

LD50 Intravenös - Ratte - 6.423 mg/kg

LD50 Intraperitoneal - Maus - 9.718 mg/kg

Anmerkungen: Lungen, Thorax oder Atmung: Chronisches Lungenödem. Nieren, Harnleiter, Blase:

Veränderungen der Tubuli und der Glomeruli. Blut: Veränderungen der Milz.

LD50 Subkutan - Maus - 17.370 mg/kg

Anmerkungen: Verhalten: Veränderungen der motorischen Aktivität (spezifischer Versuch). Verhalten:

Muskelkontraktion oder Spastizität Cyanose

LD50 Intravenös - Maus - 6.630 mg/kg

LD50 Intravenös - Kaninchen - 6.500 mg/kg

#### Salicylsäure, CAS-Nr.: 69-72-7

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017  
Überarbeitet am: -  
Gültig ab: 27.11.2017

Version: 2  
Ersetzt Version: 1

LD50 Oral - Ratte 891 mg/kg

LD50 Einatmen - Ratte 1h > 900 mg/m<sup>3</sup>

LD50 Haut - Ratte > 2.000 mg/kg

## **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**

### **1,2-Propandiol, CAS-Nr.: 57-55-6**

Haut - Menschen

Ergebnis: Schwache Hautreizung - 7 d

### **Salicylsäure, CAS-Nr.: 69-72-7**

Haut - Kaninchen

Ergebnis: Keine Hautreizung - 4 h (OECD Prüfrichtlinie 404)

## **Augenschädigung/Augenreizung**

### **1,2-Propandiol, CAS-Nr.: 57-55-6**

Augen - Kaninchen

Ergebnis: Schwache Augenreizung

### **Salicylsäure, CAS-Nr.: 69-72-7**

Augen - Kaninchen

Ergebnis: Gefahr ernster Augenschäden.

## **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

### **1,2-Propandiol, CAS-Nr.: 57-55-6**

Keine Daten verfügbar.

### **Salicylsäure, CAS-Nr.: 69-72-7**

Maus

Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.

## **Keimzell-Mutagenität**

### **1,2-Propandiol, CAS-Nr.: 57-55-6**

Keine Daten verfügbar.

### **Salicylsäure, CAS-Nr.: 69-72-7**

Maus

Lymphozyten

Ergebnis: negativ

OECD Prüfrichtlinie 475

Maus - männlich

Ergebnis: negativ

## **Karzinogenität**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine CMR-Wirkungen bekannt.

## **Reproduktionstoxizität**

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine CMR-Wirkungen bekannt.

## **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Keine Daten verfügbar.

## **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Keine Daten verfügbar.

## **Aspirationsgefahr**

Keine Daten verfügbar.

## **Zusätzliche Informationen**

### **1,2-Propandiol, CAS-Nr.: 57-55-6**

RTECS: TY2000000

Gastrointestinale Störungen, Übelkeit, Kopfweh, Erbrechen, Depression des Zentralnervensystems.

### **Salicylsäure, CAS-Nr.: 69-72-7**

RTECS: VO0525000

Husten, Atemnot, Kopfweh, Übelkeit, Erbrechen

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017  
Überarbeitet am: -  
Gültig ab: 27.11.2017

Version: 2  
Ersetzt Version: 1

---

Leichte chronische Salicylatvergiftung wird als Salicylismus bezeichnet. Die Symptome schliessen ein: Kopfschmerzen, Schwindel, Ohrensausen, Hörschwierigkeiten, Sehschwäche, geistige Verwirrung, Mattigkeit, Schwindel, Schweißausbruch, Durst, Hyperventilation, Übelkeit, Erbrechen und gelegentlich Diarrhoe. Schwerere Salicylatvergiftung zeichnet sich durch ausgeprägte ZNS-Störungen (einschließlich allgemeine Konvulsionen und Koma), Hautausschlag und deutliche Änderungen des Säure-Basis-Gleichgewichts aus.  
Gemäß unseren Kenntnissen sind die chemischen, physikalischen und toxikologischen Eigenschaften nicht umfassend untersucht worden.

---

## Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### **1,2-Propandiol, CAS-Nr.: 57-55-6**

Toxizität gegenüber Fischen

Mortalität NOEC - Pimephales promelas (fettköpfige Elritze) - 52.930 mg/l – 96h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Mortalität NOEC - Daphnia (Wasserfloh) - 13.020 mg/l - 48 h

EC50 - Daphnia magna (Großer Wasserfloh) - > 10.000 mg/l - 48 h

#### **Salicylsäure, CAS-Nr.: 69-72-7**

Toxizität gegenüber Fischen

EC50 - Lepomis macrochirus - > 500 mg/l - 48 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Immobilisierung EC50 - Daphnia magna (Großer Wasserfloh) - 870 mg/l - 48 h (OECD- Prüfrichtlinie 202)

Toxizität gegenüber Wachstumshemmung EC50 - Desmodesmus subspicatus (Scenedesmus Algen subspicatus) - > 100 mg/l - 72 h (OECD- Prüfrichtlinie 201)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### **1,2-Propandiol, CAS-Nr.: 57-55-6**

Keine Daten verfügbar.

#### **Salicylsäure, CAS-Nr.: 69-72-7**

Biologische Abbaubarkeit

aerob - Expositionszeit 4 d

Ergebnis: > 90 % - Potenziell biologisch abbaubar.

### 12.3 Bioakkumulationspotential

Keine Daten verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnis der PBT und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen



# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017  
Überarbeitet am: -  
Gültig ab: 27.11.2017

Version: 2  
Ersetzt Version: 1

---

Keine Daten verfügbar.

---

## Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Produkt

Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen. Dieses Material darf nur von einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen beseitigt werden. Diese Produkte sind in einem brennbaren Lösungsmittel zu lösen oder mit diesem zu mischen und in einer Verbrennungsanlage für Chemikalien (mit Nachbrenner und Abluftwäscher) zu verbrennen.

#### Behandlung verunreinigter Verpackung

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

#### Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Der sechsstellige Abfallschlüssel ist nach AVV branchen-, prozessart-, herkunfts- oder abfallartenspezifisch zuzuordnen. Er ist gegebenenfalls mit der örtlich zuständigen Behörde (z.B. Stadtverwaltung oder Landratsamt) oder dem Entsorger abzustimmen.

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Keine Daten verfügbar.

#### Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Keine Daten verfügbar.

---

## Abschnitt 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

**ADR / RID** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

**IMGD-Code / ICAO-TI / IATA-DGR** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

**ADR / RID / IMGD-Code / ICAO-TI / IATA-DGR**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADR / RID / IMGD-Code / ICAO-TI / IATA-DGR**

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.5 Umweltgefahren

#### Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

**ADR / RID / IMGD-Code** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

**ICAO-TI / IATA-DGR** Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017 Version: 2  
Überarbeitet am: - Ersetzt Version: 1  
Gültig ab: 27.11.2017

---

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**  
Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.
- 

## Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Die Angaben zu den Stofflistungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und erheben, insbesondere bei Gemischen, keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

#### Nationale Vorschriften

**Wassergefährdungsklasse:** Wassergefährdend (Selbsteinstufung)

**Lösemittelverordnung (31. BImSchV):** -

#### Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

**Störfallverordnung:** Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

**Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** -

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

ZH 1/105 „Schutzkleidung-Merkblatt“

ZH 1/134 „Atemschutzmerkblatt“

ZH 1/562 „Lösemittel-Reinigungsanlagen“

ZH 1/566 „Merkblatt für Explosionsschutz-Maßnahmen an Lösemittel-Reinigungsanlagen“

#### BG-Merkblatt:

BGI 595 „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“

BGR 180 „Umgang mit Lösemitteln“

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

---

## Abschnitt 16: Sonstige Angaben

### Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte 16

### Literaturangaben und Datenquellen

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und folgende Änderungen

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und folgende Änderungen

<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

<http://gestis.itrust.de>

<http://www.baua.de>

<http://publikationen.dguv.de>

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017  
Überarbeitet am: -  
Gültig ab: 27.11.2017

Version: 2  
Ersetzt Version: 1

## **Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

## **Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden**

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

### **Legende**

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

CAS Chemical Abstracts Service

DIN Norm des Deutschen Instituts für Normung

EC Effektive Konzentration

EG Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO-TI International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods

ISO Norm der International Standards Organization

IUCLID International Uniform Chemical Information Database

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

log K<sub>ow</sub> Verteilungskoeffizient zwischen Octanol und Wasser

MARPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UN United Nations (Vereinte Nationen)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe

WGK Wassergefährdungsklasse

Die vorliegenden Informationen sind nach unserem besten Wissen zusammengestellt, sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollten vom Benutzer nur als Leitfaden verstanden werden.

Greppmayr GmbH schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die beim Umgang oder im Kontakt mit diesen Chemikalien auftreten können.

Dieses Datenblatt wurde erstellt von:

Dr. Hobuß Consulting & Laboratorium – DHCL, Ahornweg 27, 38446 Wolfsburg,  
www.dhconlab.de – info@dhconlab.de

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 27.11.2017

Version: 2

Überarbeitet am: -

Ersetzt Version: 1

Gültig ab: 27.11.2017

---